

Satzung der Gemeinde Simmelsdorf über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung (Stellplatz- und Garagensatzung)

Die Gemeinde Simmelsdorf erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet als Nachweis gemäß Art. 47 Abs. 2 BayBO, sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 47 Abs. 3 BayBO, soweit nicht in Bebauungsplänen abweichende Stellplatzfestsetzungen gelten.
2. Die Satzung legt die erforderliche Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen fest.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

1. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist für Wohngebäude wie folgt zu ermitteln:

a) Einfamilienhäuser bis 150 m ² Wohnfläche	2 Stellplätze
b) Einfamilienhäuser über 150 m ² Wohnfläche	3 Stellplätze
c) Wohnungen bis 50 m ² Wohnfläche	1 Stellplatz
d) Wohnungen mit 50 bis 150 m ² Wohnfläche	2 Stellplätze
e) Wohnungen über 150 m ² Wohnfläche	3 Stellplätze
f) Mehrfamilienhäuser ab 4 Wohneinheiten	1 Besucherstellplatz pro 2 Wohneinheiten
g) Gastronomische Betriebe	1 Stellplatz pro 10 Sitzplätze
h) Altenheime/Lang- und Kurzzeitpflege	1 Stellplatz pro 10 Betten
2. Bei Umbaumaßnahmen an bestehenden Reihen-/Doppel- oder Einfamilienhäusern bleibt die Anzahl der bereits errichteten und genehmigten Stellplätze gleich, sofern sich durch die Umbaumaßnahme die Anzahl der Wohneinheiten nicht ändert.
3. Im Übrigen ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze/Garagen anhand der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) festzulegen.
4. Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Sicherheitsabstand von mindestens 3 m einzuhalten. Dieser Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Ablöse

1. Die Stellplatzpflicht kann durch einen Ablösevertrag gem. Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erfüllt werden. Der Abschluss eines Ablösevertrages liegt im Ermessen der Gemeinde Simmelsdorf.
2. Für jeden nachzuweisenden Stellplatz wird ein Ablösebetrag von 5.000 Euro festgesetzt.
3. Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.

§ 4 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Simmelsdorf erteilt werden. Über Abweichungen bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde Simmelsdorf gem. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung gilt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für Bauvorhaben, für die ab diesem Zeitpunkt ein Antrag auf Baugenehmigung bzw. Genehmigungsfreistellung eingereicht wird.

Simmelsdorf, 16.03.2022



P. Gumann
Erster Bürgermeister

